

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 28 (1960)
Heft: 12

Rubrik: Aktion Doppelpunkt : Meinungen der unabhängigen Schweizer Presse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktion Doppelpunkt

Meinungen der unabhängigen Schweizer Presse

Von einer Razzia zur andern?

Nach den Stimmen zu urteilen, die bisher in die Redaktionsräume gedrungen sind, hat die letzte, am vergangenen Mittwoch durchgeführte Razzia der Polizei in den von Homosexuellen aufgesuchten Lokalen und Parkanlagen keineswegs bei der gesamten Bevölkerung eitel Freude ausgelöst. Aus zahlreichen Bemerkungen ist zu schliessen, dass über die Art des polizeilichen Vorgehens — nicht über seinen Zweck — ein gewisses Unbehagen herrscht. Die Razzien haben sich im Laufe der letzten Monate in Zürich gehäuft; einer Aktion gegen die sogenannten Halbstarke, einer ersten Razzia gegen die Strichjungen ist nun als weitere Unternehmung die Doppelaktion vom Mittwoch gefolgt. Wird die für Zürich neue polizeiliche Massnahme der Grossrazzia zu einer ständigen Einrichtung? Welches werden die nächsten Ziele sein? Die Kinobesucher unter 18 Jahren? Die Leute ohne festen Wohnsitz? Oder die Hundebesitzer, deren Tiere das Trottoir beschmutzen?

Man könnte einen Fragebogen schreiben, der so lange würde wie jener, der am letzten Mittwoch den Verdächtigten vorgelegt worden ist und der, nach den Aussagen von Befragten, einige Merkwürdigkeiten enthalten haben soll. Nach Schilderungen von Beteiligten, die mit allem Vorbehalt aufzunehmen sind, scheint es auch, als ob im Zuge des gross angelegten Manövers der sonst sprichwörtlich gute Umgangston der Polizei etwas gelitten hat; stimmt es, dass man einzelnen Leuten, die befragt wurden, ihre Parkierungsbussen vorgeworfen hat? Und wenn ja, was hat das mit einer Aktion gegen homosexuelle Strichjungen zu tun? Ist die Aussage eines Beteiligten richtig, der behauptet, man habe seine Briefftasche durchsucht? Sind die Exploranden mit der Höflichkeitsform «Herr» angesprochen worden, oder hiess es ganz einfach und barsch: «Meier, antworten Sie»? Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Blutentnahme, der die Eingezogenen unterworfen wurden? Was ist unternommen worden, wenn sich jemand gegen diesen körperlichen Eingriff zur Wehr gesetzt hat?

Aber mehr als mit Einzelheiten beschäftigt man sich heute neuerdings mit der prinzipiellen Frage: Sind diese spektakulären Grossrazzien das einzige polizeiliche Mittel, um dem Uebelstand abzuhelpen? Und: ist die Grossrazzia mit der unvermeidlichen Publizität das in diesem Falle dem Zweck angemessene Mittel? Die Razzia als ultimo ratio sei nicht in Frage gestellt; aber sie ist ein gefährliches Mittel, dessen Anwendung wohl bedacht sein muss. Eine ihrer Nebenauswirkungen sind heute die Diskussionen von Halbwüchsigen in den Schulpausen über ein Thema, das Gesprächen zwischen Erziehern und Kindern vorbehalten sein sollte.

Heiligt der Zweck die Mittel?

Neue Zürcher Zeitung, Morgenausgabe, 19. Nov. 1960.

Was kommt nach dem Doppelpunkt?

Eine Zuschrift zu den Polizeirazzien

Am 15. November 1960 hat die Zürcher Stadtpolizei zwei weitere Razzien gegen die sogenannten Strichjungen unternommen. Begründet wurde das neue Vorgehen erstens damit, dass bei der Aktion «Punkt» in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli «eine grössere Anzahl junger Männer eingebracht wurde, die des homosexuellen Strichgangs überführt werden konnte», und zweitens mit der Tatsache einer hohen Anzahl Geschlechtskranker.

Befassen wir uns zunächst mit dem zweiten Punkt. Sicherlich ist es höchst bedauerlich, dass es noch immer nicht gelang, die Geschlechtskrankheiten auszurotten. Während der Sommerrazzia wurden 7 Fälle von schwerer Syphilis festgestellt. Dieses Resultat scheint uns nicht gerade überwältigend, wenn man die Proportionen wahrte. Man könnte sich fragen, ob ausserhalb des homosexuellen Milieus die Geschlechtskrankheiten nicht bedeutend stärker verbreitet seien; vielleicht würde eine Polizeiaktion in andern Lokalen bedeutend mehr Krankheitsfälle ans Tageslicht bringen. Wieso werden im «normalen» Milieu keine Razzien gemacht? Bevor allerdings die medizinischen Untersuchungen im «Doppelpunkt» abgeschlossen sind, muss mit dem Urteil, ob solche Razzien vom medizinischen Standpunkt aus gerechtfertigt werden können, noch zurückgehalten werden.

Kommen wir auf den ersten Punkt zurück. Die beiden Aktionen hätten sich vor allem gegen die — strafbare — männliche Prostitution gerichtet. Die Polizei darf gemäss Art. 2, Abs. 2 und Art. 5 der Allgemeinen Polizeiverordnungen einerseits Personen anhalten und kontrollieren oder auf andere Weise ihre Identität abklären und andererseits in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten die strafbaren Handlungen abklären und Beweise sammeln. Niemand wird deshalb gegen die Identitätskontrolle durch die Polizei etwas einzuwenden haben. Erstaunt ist man aber, wenn man erfährt, von den am Dienstag total 102 auf die Hauptwache eingebrachten Personen hätten sich 56 zur Homosexualität «bekannt». Gehört denn ein solches Bekenntnis mit zur Identitätskontrolle? Will uns die Polizei tatsächlich glaubhaft machen, dass es Personen gebe, die nicht nur ihre Personalien nennen, sondern gleich noch hinzufügen, sie seien so oder so veranlagt? Muss nicht angenommen werden, dass diese Angaben den Einvernommenen durch langwierige, ja vielleicht sogar höchst peinliche Fragen entlockt werden? Wie fragen uns, welche gesetzlichen Grundlagen die Polizei berechtigten, derartige Befragungen durchzuführen, insbesondere deswegen, weil die «Kunden» ja keine Angeklagten sind, sondern vielleicht nur gewöhnliche Bürger, die gerade keinen Ausweis auf sich trugen. Es stellt sich das Problem, ob durch solche Interviews die persönliche Integrität der Befragten nicht in unzulässiger Weise tangiert werde. Es wäre auf alle Fälle höchst interessant, Aufschluss zu erhalten über die angewandten Untersuchungsmethoden und über die von den Polizeifunktionären gestellten Fragen.

Weiter möchten wir gerne erfahren, wieviele Personen tatsächlich der gewerbsmässigen widernatürlichen Unzucht überführt werden konnten. Wenn erwähnt wurde, es gehe auch um den Schutz der Jugend, dann sei darauf aufmerksam gemacht, dass am Dienstagnachmittag nur 9 Minderjährige, am Abend gar nur 5 eingebracht werden konnten. Hat der Berg etwa eine Maus geboren?

Wir werden den leisen Verdacht nicht ganz los, dass es der Polizei in Wirklichkeit nicht so sehr darum ging, Geschlechtskranke festzustellen oder gegen die Strichjungen vorzugehen, als vielmehr darum, Listen abnormal veranlagter Personen aufzustellen oder zu vervollständigen. Ist die Polizei aber dazu befugt? Wir sind nicht ganz sicher, ob nicht hinter dem Doppelpunkt schliesslich: «Polizeistaat!» stehen könnte. Eine solche Entwicklung muss uns aber beunruhigen. Wehret den Anfängen! E. R.

Neue Zürcher Zeitung, Morgenausgabe, 21. Nov. 1960.

Abschliessend dazu schreibt die NZZ in der Abendausgabe vom 25. Nov. 1960:

«... Auf die beiden Veröffentlichungen ist eine ganze Reihe von Antworten eingetroffen... Für eine allfällige weitere Diskussion muss betont werden, dass wir die Pflicht der Polizei, gegen das Strichjungenwesen vorzugehen, nie in Frage gestellt haben; wir bezweifeln in diesem Fall nur nach wie vor die Zweckmässigkeit der Grossrazzia und ihrer Begleiterscheinungen.»

Die Zürcher Polizeiaktion „Doppelpunkt“ im Lichte des Rechtsstaates

Schutz der Jugend oder Anfertigung Schwarzer Listen?

Bürger A. und Bürger B. unternehmen in einer Zürcher Parkanlage ihren abendlichen Verdauungsspaziergang. Da erscheint Polizei in Zivil: «Ausweise bitte!» Während Bürger A. verhältnismässig ruhig bleibt und nach einem Schriftstück sucht, mit dem er sich legitimieren kann, gerät Bürger B., keineswegs wegen schlechten Gewissens, wohl aber wegen des polizeilichen Ansinnens in Aufregung. Ein Wort gibt das andere, und trotz der Intervention von Bürger A. wird Bürger B. in ein Polizeifahrzeug verfrachtet. Auf der Wache befragt man ihn dann nach einem bestimmten Schema über seine Veranlagung, um schliesslich festzustellen, dass es sich um einen komplett normalen Menschen, durchaus glücklich verheiratet und Vater zweier Kinder handelt. Kommissär und Polizeiarzt geben eine entschuldigende Erklärung ab, worauf er aus dem Gewahrsam entlassen wird.

Das könnte auch Ihnen passieren!

Je nach Temperament wäre die Reaktion sehr verschieden. Der eine tobt, der andere lacht, ein Dritter wird kreidebleich und stottert, der Kluge bleibt vollkommen ruhig. Es geht nun aber weniger um die Art der Reaktion, als darum, dass man Bürger polizeilich anhält — nicht einen einzelnen, wohlverstanden, und nicht einen verdächtigen, sondern eine Vielzahl von Leuten, bloss weil sie sich an einem bestimmten Ort aufhalten — dass man sie nicht nur anhält und ihre Identität abklärt, sondern mitnimmt, um sie peinlichen Verhören zu unterziehen. Nach Art. 2, Abs. 2 und Art. 5 der «Allgemeinen Polizeiverordnung» — ähnliche Bestimmungen gibt es auch in unserem Kanton — darf die Zürcher Polizei einerseits Personen anhalten und kontrollieren oder auf andere Weise ihre Identität abklären und andererseits in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten die strafbaren Handlungen untersuchen und Beweise sammeln. So weit so gut!

Der Sinn solcher Verordnungen

ist jedoch der, den Polizeiorganen die Kontrolle einzelner Personen, die einer strafbaren Tat verdächtigt sind oder deren Identität aus irgend welchen Gründen im öffentlichen Interesse festgestellt werden muss, zu ermöglichen. Von dieser Möglichkeit wird überall sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht, weil Personenkontrollen ganz generell einen Eingriff in die persönliche Sphäre bedeuten und von den Betroffenen bereits als erste Phase eines Ermittlungsverfahrens empfunden werden müssen.

Die provisorische polizeiliche Festnahme — nicht zu verwechseln mit der Verhaftung auf Grund eines Befehls der Untersuchungsbehörde — geht noch einen erheblichen Schritt weiter.

Sie beraubt den Bürger vorübergehend seiner Freiheit und setzt ihn den Unannehmlichkeiten einer polizeilichen Befragung, der mittelbaren oder unmittelbaren Begegnung mit Verbrechern des gemeinen Rechts, der «Registrierung» aus. Hier beginnt die Sache unsympathisch zu werden. Wohl wird vorgegeben, auch die neueste Aktion stelle

sich in den Dienst des Jugendschutzes, doch steht man unter dem Eindruck, dass es in erster Linie um eine

Vervollständigung der Listen widernatürlich veranlagter Personen

ging. «Wir werden» — so lässt sich die «Neue Zürcher Zeitung» vernehmen —, «den leisen Verdacht nicht ganz los, dass es der Polizei in Wirklichkeit nicht so sehr darum ging, Geschlechtskranke festzustellen oder gegen die Strichjungen vorzugehen, als vielmehr darum, Verzeichnisse anomal veranlagter Personen aufzustellen oder zu vervollständigen. Ist die Polizei aber dazu befugt? Wir sind nicht ganz sicher, ob nicht hinter dem Doppelpunkt schliesslich «Polizeistaat» stehen könnte. Wehret den Anfängen!»

Soweit dadurch keine Jugendlichen in Mitleidenschaft gezogen werden, kann man einem Manne wegen seiner homosexuellen und einer Frau wegen ihrer lesbischen Veranlagung keinerlei Vorwürfe machen. Dem Staat stehen in dieser Hinsicht weder Kontrollbefugnisse noch irgendwelche andern Rechte zu.

Wir sagen ausdrücklich: solange keine Jugendlichen in Mitleidenschaft gezogen werden. Sonst wird der Tatbestand der widernatürlichen Unzucht erfüllt. Dies steht aber auf einem andern Blatt. — Die widernatürliche Veranlagung als solche ist so alt wie die Menschheit selbst und weder strafbar noch hinreichende Begründung für administrative Massnahmen wie die Anlage polizeilicher Register. Allzu gut erinnern wir uns an die Konzentrationslager der Nationalsozialisten, in denen zu einem nicht geringen Teil Homosexuelle «untergebracht» waren. Natürlich besteht zwischen der blossen Registrierung und der Liquidation eines Menschen ein enormer gradueller Unterschied. Das Prinzip aber bleibt sich letzten Endes gleich:

die Staatsgewalt dringt in die Höchstpersönlichkeitssphäre ein, ohne den stichhaltigen Nachweis eines öffentlichen Interesses zu erbringen.

Wir sind überzeugt, dass ungleich mehr sittliche Verfehlungen von «normal» veranlagten Männern an minderjährigen Mädchen, als von Homosexuellen an gleichgeschlechtlichen Jugendlichen begangen werden. Nur weil der letztgenannte Fall dann und wann eintritt, gegen die Gesamtheit der Homosexuellen polizeiliche Grossaktionen durchzuführen und Karteien anzulegen, führt in einem Rechtsstaate zu weit. Man gewinnt damit für den Jugendschutz praktisch nichts, hindert kein einziges Verbrechen und beeinflusst die Summe der Perversionen weder direkt noch indirekt. Der Homosexuelle ist so wenig minderwertig wie die Lesbierin, nur anders — von der Norm abweichend. Dass er sich häufig durch ein aussergewöhnliches Mass von Sensibilität und durch überraschende Kultiviertheit auszeichnet, kann jeder Psychiater bestätigen. Knotentum ist in diesen Kreisen fast unbekannt... Niemand werfe uns vor, wir hätten uns «schützend» hinter die Homosexuellen gestellt. Es gibt hier gar nichts zu schützen! Man muss gewisse Dinge einfach zur Kenntnis nehmen, danach trachten, dass sich die Jugend so natürlich wie nur immer möglich entwickelt und sich selber nicht unbedingt für den Masstab der Dinge halten. Alles im Leben erweist sich immer wieder als unsäglich relativ — auch der Begriff «abnorm». Die Normalität, derer wir uns so gerne rühmen, ist allenfalls ein Geschenk Gottes, jedoch kein Verdienst. Deshalb steht uns über Mitmenschen, die körperlich anders empfinden, niemals ein abschätziges Urteil zu. Und der Staat hat kein Recht, sie durch das Mittel Schwarzer Listen zu ächten.

Solothurner Zeitung, 23. November 1960